

Uebrigens gewährt letztere auch dem Advocaten eine leichtere und sicherere Einziehung seiner Kostenforderung, wogegen die im Ablösungsgesetze der Specialcommission nachgelassene Verweigerung des Zutrittes eines Advocaten zu terminlichen Verhandlungen, wo es sich um Rechtsschutz handelt, allerdings als eine Mißtrauen verrathende Ausnahme sich darstellt.

Zu 2.

Außerdem, daß, wenn die Qualification einmal nach dem Grade der Censur beurtheilt werden soll, allerdings zwischen Zulassung zum Staatsdienste und der zu Ausübung der Advocatenpraxis kein Unterschied ferner wünschenswerth erscheint, so läßt sich doch im Allgemeinen daraus, daß Jemand zum Staatsdienste untauglich befunden wird, auf dessen Untauglichkeit zu Betreibung der Advocatur noch kein sicherer Schluß ziehen. Mangel an Qualification zum Protokolliren während mündlicher Verhandlungen der Parteien, unleserliche Handschrift, Neigung zu Umgehung der Expeditionen, Mangel an Subordination gegen Vorgesetzte oder an Verträglichkeit mit Collegien, unanständige Behandlung der Parteien und mehre andere Gründe können die Abhaltung von Betretung des Staatsdienstes rechtfertigen, während bei der Advocatur hierauf deshalb Nichts ankommt, weil Niemand genöthigt ist, an einen Sachwalter sich zu wenden, der sich in jenen Beziehungen unbeliebt macht.

Zu 3.

Der Behauptung, daß der Advocat zum Staatsdienste nicht zugelassen werde, steht das Beispiel vieler Notabilitäten in höheren Collegien entgegen, wogegen die Zulassung der Advocaten im Staatsdienste als Regel sich schon deshalb nicht empfehlen würde, weil sie zugleich eine Hintansehung derer herbeiführen müßte, welche dem Staate schon mehre Jahre unentgeltlich oder doch gegen geringe Besoldung ihre Kräfte gewidmet haben, und es würde die Folge davon die sein, daß junge Leute zum Accessé bei Untergerichten sich nicht leicht melden würden, wenn ihnen daneben nicht die Aussicht auf den Staatsdienst eröffnet würde.

Sodann wird es

zu 4.

wohl wenig Stände geben, die nicht durch Abänderungen früherer Gesetze mehr oder weniger Nachtheil empfinden sollten, der allerdings durch Nachhülfe vermindert werden kann.

Indessen wird die Deputation auf die hier angedeuteten Beschwerden weiterhin zurückkommen.

Was endlich

zu 5.

die Beschwerde über schroffe, geringschätzende Behandlung der Advocaten Seiten der Unterrichter betrifft, so dürfte diese, wenn sie hier oder dort stattfindet, nicht sowohl durch den den Advocaten angewiesenen Stand hervorgehoben werden, als vielmehr in der Persönlichkeit der Betheiligten ihren Grund haben. Auch findet, wie der Deputation bekannt ist, eine inhumane Behandlung der Advocaten Seiten der Untergerichte bei den Aufsichtsbehörden niemals Schutz.

Dessenungeachtet hat die Deputation ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen, daß eine angemessene Stellung der Advocaten, welche „die Wächter der Justiz“ sein sollen, mehr als eine Forderung der Zeit sei; denn eine solche ist auf das Wohl der Staatsbürger von bedeutendem Einflusse, und wenn es auch in dem Stande der Advocaten wie in jedem andern unwürdige Subjecte gibt, so bilden doch unverkennbar diese nur seltene Ausnahmen. Auch in diesem Stande erkennt man das lebendige Pflichtgefühl in der großen Mehrheit seiner Angehörigen. Dadurch soll aber nicht gesagt werden, daß bereits alle Mittel in Sachsen an-

gewendet worden, welche auf die Anregung und Erhebung dieses Pflichtgefühls zu wirken vermögen und geeignet sind, um diesen ganzen Stand auf eine Stufe zu erheben, die er einnehmen muß, soll er anders für den Rechtsschutz das leisten können, was man von ihm erwartet und zu erwarten berechtigt ist.

Dies hat die Deputation zu einer Prüfung der bereits vortragenen Vorschläge der Petenten zu einer besseren Stellung des Advocatenstandes geführt.

Daß hierbei

zu I.

strenge Prüfung derjenigen, welche sich der Advocatur widmen wollen, die erste Stelle einnimmt, bedarf wohl einer nähern Erörterung ebenso wenig, als die Behauptung, daß mündliches Examen vorzugsweise geeignet sei, Fähigkeiten und Selbststudium zu prüfen, während bei bloß schriftlicher Prüfung, wenigstens nach bisherigen Formen, Zweifel gegen die Rechtheit der Autorschaft der von den Candidaten zur Prüfung eingelieferten Schriften nicht ausgeschlossen bleiben. Zwar könnte man entgegen, daß, da schon das Universitätsexamen in der Hauptsache mündlich geschehe, ein mündliches Advocatenexamen überflüssig sei. Da jedoch das erstere, die schriftlichen Proberelationen aus einem Civil- und einem Criminalactenstücke ungerechnet, hauptsächlich auf Rechtsgeschichte, Begriffe, Eintheilungen, allgemeine Rechtsätze, überhaupt weniger auf practische Gegenstände gerichtet ist und sein kann, durch die Advocatenprüfung aber ermittelt werden soll, ob der Candidat seine Universitätsstudien fortgesetzt und während seiner fernern Übungszeit auch den practischen Theil seines Faches erfaßt habe, daß er selbstständig sichern Rath zu ertheilen, einen Proceß einzuleiten und fortzuführen im Stande sei, so ergibt sich, daß beide Examina ihrem Zwecke nach nicht gleichartig behandelt werden können. Hierzu kommt, daß die jetzigen Advocatenprüfungen, bei welchen nur schriftliche Arbeiten, nämlich der Vortrag, Prüfung und Entscheidung eines Civil- und eines Criminalrechtsfalles vorliegt, so mühsam sie auch zum großen Theile sein mögen, doch nie so vielseitig sein können, als dies die mündliche Prüfung gestattet, welche nicht bloß auf einzelne Lehren sich beschränken, sondern über verschiedene Rechtsfragen sich verbreiten würde. Dabei kann man nicht verkennen, daß die Oeffentlichkeit der Prüfung, wie sie auch schon bei dem Universitätsexamen besteht, ein desto größerer Antrieb zur tüchtigen Vorbereitung für den zu Prüfenden sein würde. Das Bedenken dagegen, daß die Oeffentlichkeit den vielleicht ohnedies schüchternen Candidaten noch befangener machen könne, ist nach der Ansicht der Deputation nicht von Gewicht; denn abgesehen davon, daß dasselbe Bedenken auch der Oeffentlichkeit des Universitätsexamens entgegengestanden haben würde, aber als nicht beachtungswerth anerkannt worden, können einzelne, der Möglichkeit anheimgegebene Fälle bei allgemeinen wünschenswerthen Einrichtungen nicht berücksichtigt werden.

Zu erwägen ist hierbei und es empfiehlt sich die mündliche öffentliche Prüfung auch noch dadurch, daß, wenn dieselbe zugleich auf das Formelle und Materielle der vorher zu fertigenden Probeschreiben gerichtet wird, es der ohnedies bedenklichen eiblichen Bestärkung der Selbstverfertigung der Probeschreiben kaum noch bedarf.

Dürfte nun nach einem solchen gut bestandenen Examen, wobei die Beibringung von Zeugnissen über des Candidaten sonstiges löbliches Verhalten nicht auszuschließen sein würde, kein Bedenken stattfinden, den Geprüften alsbald und nach Ablauf eines Jahres, während dessen ihm die Vertretung seines Principals, unter den am Schlusse zu II. angegebenen Beschränkungen, zu gestatten wäre, zur selbstständigen Betreibung der Advocatur zu